



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1997

Nummer 28

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	20. 6. 1997	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung . . . . .	196
20320	25. 6. 1997	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO - . . . . .	197
2128	24. 6. 1997	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten . . . . .	197
223	18. 6. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen . . . . .	197
301	24. 6. 1997	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 391 Abs. 2 in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung . . . . .	198
	17. 6. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Stadt Dortmund. . . . .	198

2023

**Verordnung  
zur Änderung der  
Entschädigungsverordnung  
Vom 20. Juni 1997**

Aufgrund des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 5 und des § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), des § 30 Abs. 5 und des § 65 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), des § 16 Abs. 5 und des § 31 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), und des § 20 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 22. Oktober 1994 (GV. NW. S. 932) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis 20000 Einwohner	325 DM,
von 20001 bis 50000 Einwohner	443 DM,
von 50001 bis 150000 Einwohner	590 DM,
von 150001 bis 450000 Einwohner	735 DM,
über 450000 Einwohner	880 DM;

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 20 000 Einwohner	173 DM	30 DM,
20 001 bis 50 000 Einwohner	291 DM	30 DM,
50 000 bis 150 000 Einwohner	437 DM	30 DM,
150 001 bis 450 000 Einwohner	583 DM	30 DM,
über 450 000 Einwohner	728 DM	30 DM;

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

bis 250 000 Einwohner	529 DM,
über 250 000 Einwohner	675 DM;

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 250 000 Einwohner	437 DM	30 DM,
über 250 000 Einwohner	583 DM	30 DM;

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten ausschließlich als

monatliche Pauschale 288 DM;

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und der Versammlungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 297 DM,

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld  
monatliche Pauschale 146 DM,  
Sitzungsgeld 76 DM,  
c) ausschließlich als  
Sitzungsgeld 151 DM.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Sachkundige Bürger  
und sachkundige Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden

bis 20 000 Einwohner	30 DM,
von 20 001 bis 50 000 Einwohner	38 DM,
von 50 001 bis 150 000 Einwohner	45 DM,
von 150 001 bis 450 000 Einwohner	53 DM,
über 450 000 Einwohner	61 DM;

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen

bis 250 000 Einwohner	53 DM,
über 250 000 Einwohner	61 DM;

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet 90 DM.“

3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Worte „bei ersten Stellvertretern des Bürgermeisters und ersten Stellvertretern des Landrats“ ersetzt durch die Worte „bei dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und dem ersten Stellvertreter des Landrats“.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 288 DM monatlich.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Gemeinden können stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, daß die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	175 DM,
von 501 bis 1 000 Einwohner	200 DM,
von 1 001 bis 1 500 Einwohner	225 DM,
von 1 501 bis 2 000 Einwohner	250 DM,
von 2 001 bis 3 000 Einwohner	265 DM,
über 3 000 Einwohner	288 DM

beträgt.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.“

6. In § 7 werden die Worte „§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO“ ersetzt durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1997

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

20320

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung  
- BVO -**

Vom 25. Juni 1997

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 letzter Satz der Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1996 (GV. NW. S. 440), erhält folgende Fassung:

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß von Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt wird, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1997

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
S c h l e u b e r

- GV. NW. 1997 S. 197.

2128

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über eine Umlage  
für Hebammen-Lehranstalten**

Vom 24. Juni 1997

Aufgrund des § 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1996 (GV. NW. S. 221), erhält folgende Fassung:

„Die Umlage beträgt im Jahr 1997 2546,- DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Axel Horstmann

- GV. NW. 1997 S. 197.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Bildung von Regierungsbezirks-  
übergreifenden Schulbezirken  
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 18. Juni 1997

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 376), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 31. Mai 1994 (GV. NW. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1996 (GV. NW. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Die beiden Regelungen zum Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ werden wie folgt neu gefaßt:

1.1 „Ausbildungsberuf: Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst

Schule: Städtische Friedrich-List-Kollegschule Hamm

Schulbezirk: aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Hamm; aus dem Regierungsbezirk Münster: Münster

Bemerkungen: -“

1.2 „Ausbildungsberuf: Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst

Schule: Kaufmännische Schulen I der Stadt Bochum

Schulbezirk: aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen

Bemerkungen: -“

2. Die beiden Regelungen zum Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ werden wie folgt neu gefaßt:

2.1 „Ausbildungsberuf: Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

Schule: Städtische Friedrich-List-Kollegschule Hamm

Schulbezirk: aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund, Hamm; aus dem Regierungsbezirk Münster: Münster

Bemerkungen: -“

2.2 „Ausbildungsberuf: Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

Schule: Kaufmännische Schulen I der Stadt Bochum

Schulbezirk: aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Hagen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen

Bemerkungen: -“

3. Die Regelungen zum Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)“ und die Regelungen zum Ausbildungsberuf „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin“ werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1997

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

- GV. NW. 1997 S.197.

301

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Justizministeriums  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
nach § 391 Abs. 2 in Verbindung  
mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung  
Vom 24. Juni 1997**

Aufgrund des § 391 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird verordnet:

**§ 1**

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten abweichend von § 391 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Justizminister  
Fritz Behrens

– GV. NW. 1997 S. 198.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 30. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm  
im Bereich der Stadt Dortmund**

Vom 17. Juni 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 19. September 1996 die

Aufstellung der 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 3. April 1997 – VI B 1 60.15.29 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Juni 1997

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ringel

– GV. NW. 1997 S. 198.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359